

Anlage 3 zur Ersten Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Praktikumsordnung

Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“

vom 21. Juni 2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika
- § 3 Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen
- § 4 Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe
- § 5 Anerkennung von Ausbildungszeiten
- § 6 Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis
- § 7 Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung
- § 8 Praktikumsbeauftragte(r)

Anhang 1: Hinweise zur Erstellung des Praktikumsberichtes

Anhang 2: Praktikumsvertrag

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg. Bewertet wird das Modul „Praktikum“ mit insgesamt 28 ECTS.

Die Praktika gliedern sich wie folgt:

Vorpraxis

Die Vorpraxis ist eine praktische Tätigkeit des/der Studieninteressierten von mindestens acht Wochen Dauer in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

Praktikum I (11 ECTS, Bericht mit Erfolgsschein)

Das Praktikum I ist eine praktische Tätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion in der pflanzlichen **und** tierischen Produktion

Praktikum II (12 ECTS für Berichte, 5 ECTS für Seminar, gemeinsam benotet)

Das Praktikum II ist eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft von mindestens zwölf Wochen Dauer.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika

- (1) Vorpraxis
Die Vorpraxis dient der Orientierung der Studieninteressierten im Hinblick auf eine mögliche berufliche Tätigkeit im Agrarsektor. Die Praxis wird in Vollzeitfähigkeit abgeleistet und bei der Studienbewerbung bzw. -einschreibung mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes nachgewiesen.
- (2) Praktikum I
- Das Praktikum I vermittelt dem/der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.
 - Der/Die Studierende wird vom Betrieb soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren, der wirtschaftlichen Prozesse sowie der sozioökonomischen Verhältnisse. Dabei erhält der/die Studierende auch die Möglichkeit, in Teilbereichen Verantwortung zu übernehmen.
 - Am Ende des Praktikums kennt der/die Studierende die grundsätzlichen praktischen Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im pflanzlichen und tierischen Bereich. Darüber hinaus ist er/sie in der Lage, eine Zugmaschine mit Anbaugeräten zu bedienen und selbstständig zu führen. Hierzu verfügt er/sie grundsätzlich über eine geeignete Fahrerlaubnis. Er/sie kennt die wichtigsten Maschinen und Geräte im Innen- und Außenbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Durch die intensive Beschäftigung mit den betrieblichen Abläufen schult der/die Studierende seine/ihre Fähigkeiten zum vernetzten Denken. Die sozialen Gegebenheiten in der ländlichen Arbeitswelt sind ihm/ihr vertraut.
 - Inhalte des Praktikums I
 - a) Der/Die Studierende arbeitet als Vollzeitkraft im Betrieb.
 - b) Im pflanzlichen Bereich lernt der/die Studierende die im Betrieb angebauten Kulturpflanzen, Fruchtfolgen, die angewandten Bodenbearbeitungs-, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, die Pflege- und Ernteverfahren, die dabei eingesetzten Maschinen Computer- und Geoinformationssysteme, den Arbeitszeitbedarf sowie üblicherweise auftretenden Herausforderungen kennen.
 - c) Im tierischen Bereich lernt der/die Studierende Tierarten und -rassen, ihre Haltungssysteme, die mit der Aufzucht verbundenen Spezifika, die eingesetzten Futtermittel und deren Gewinnung, die Fütterung sowie die Gewinnung und Verarbeitung der tierischen Produkte kennen.

- d) Im Rahmen der Betrachtung des Gesamtbetriebs lernt der/die Studierende die vorhandenen Gebäude und Maschinen kennen und setzt sich mit den Arbeitsleistungen der Mitarbeiter/innen und dem sonstigen Betriebsgeschehen kritisch auseinander. Der/Die Studierende erhält einen Einblick in die Grundsätze der landwirtschaftlichen Betriebsführung und in die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
- e) Ergänzende Kurse zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. an einer DEULA-Lehranstalt sowie auch der Erwerb der Fahrerlaubnis der Klassen L bzw. T sind ausdrücklich erwünscht und werden auf die Zeit des Praktikums I angerechnet.
- f) Mit einem nach Beendigung des Praktikums I erstellten Praktikumsbericht (siehe Anhang 1) weist der/die Studierende nach, dass er/sie den Aufbau der besuchten Betriebe, ihre Ausstattung und die betrieblichen Abläufe kennen gelernt und reflektiert hat.

(3) Praktikum II

- Das Praktikum II vermittelt dem/der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft den ersten Überblick über ein potenzielles berufliches Arbeitsfeld außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe. Der/die Studierende erhält die Möglichkeit, seine/ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Dieses wird unterstützt durch die verpflichtende Wahl eines Mentors/einer Mentorin aus dem Professorenkollegium des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften mit dem der/die Studierende vor Antritt des Praktikums einen Praktikumsplan erarbeitet und der auch mit dem/der Praktikumsbeauftragten abzustimmen ist.
- Zu diesem Zweck wird der/die Studierende vom Unternehmen soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert. Der/die Studierende erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Dabei erhält der/die Studierende auch die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen.
- Nach Abschluss des Praktikums II verfügt der/die Studierende über eine gewisse Sicherheit im Umgang und in der Steuerung von Betriebsabläufen in einem Unternehmen.
- Der/Die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der/die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartnern. Der/Die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.
- Inhalte des Praktikums II
 - a) Die Inhalte richten sich beim Praktikum II primär an den Bedürfnissen

des ausbildenden Unternehmens bzw. der ausbildenden Behörde oder des ausbildenden Verbands aus. Die Hochschule Neubrandenburg fordert als Minimalvorgabe, dass der Erwerb und die Anwendung fachbezogenen Wissens durch das Unternehmen ermöglicht werden und dem/der Studierenden die Möglichkeit geboten wird, sich im Rahmen des Praktikums unter Anleitung selbständig mit einem berufsrelevanten Thema zu beschäftigen das auch in einem Bericht bzw. einer Präsentation vorgestellt werden kann.

- b) Nach Abschluss des Praktikums II erstellt der/die Studierende einen Praktikumsbericht (siehe Anhang 1). Der Bericht soll einerseits die Inhalte des Praktikums vorstellen, andererseits aber auch die betrieblichen Abläufe im Unternehmen und die Ergebnisse der übertragenen Arbeiten reflektieren (s. o.).

§ 3

Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen

(1) Vorpraxis

Eine achtwöchige Vorpraxis ist Zulassungsvoraussetzung für das Bachelor-Studium der Agrarwirtschaft. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Evtl. offene Vorpraktikumszeiten sind bis zum Ende des 2. Semesters zu absolvieren, was vorab mit dem/der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten und dem Prüfungsamt abzustimmen ist. Über diese Praxisphase legt der/die Studierende bei der Einschreibung als Nachweis ein qualifiziertes Arbeitszeugnis vor.

(2) Praktikum I

- Das Praktikum I hat eine Gesamtdauer von zehn Wochen (siehe Fachprüfungsordnung, § 2 Abs. 5).
- Diese Zeit ist in maximal zwei Abschnitten in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Ein Praktikumsabschnitt hat mindestens vier zusammenhängende Wochen zu umfassen. Die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungskursen (z. B. DEULA, s. o.) wird anerkannt, aber nicht als eigenständiger Praktikumsabschnitt gewertet.
- Der Bericht zum Praktikum I ist gemeinsam mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis im Wintersemester spätestens zum 31. Dezember bei dem/der zuständigen Praktikumsbeauftragten online als PDF-Datei einzureichen. Im Laufe des Sommersemesters gilt der Stichtag 30. April. Bei positiver Bewertung des Berichts wird ein unbenoteter Erfolgsschein elektronisch an das Prüfungsamt gesendet.

(3) Praktikum II

- Das Praktikum II besteht aus einem zwölfwöchigen Unternehmenspraktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft sowie dem Praktikantenseminar laut Modulkatalog (Modul Nr.: B-PM701).
- Das Praktikum II kann frühestens ab Ende des 3. Semesters und in maximal zwei Abschnitten (zwei Unternehmen) abgeleistet werden.

- Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wählt der/die Studierende eine/n Mentor/in aus dem Kreis der Professoren/innen des Studienganges Agrarwirtschaft. Mit ihm/ihr und dem/der Praktikumsbeauftragten stimmt der/die Kandidat/in das Praktikumsvorhaben sowie die spezifischen Ziele der betrieblichen Ausbildung ab. Es wird ein Praktikumsplan erstellt der über das im Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellte PDF Formblatt online bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingereicht wird. Der/die Mentorin ist auch in der über „Moodle“ als Formblatt bereitgestellten und ebenfalls online einzureichenden Praktikumsanzeige, explizit zu benennen.
- Der Bericht zum Praktikum II ist spätestens in dem Semester einzureichen, in dem der Bachelor-Abschluss erreicht werden soll.
- Die Ausarbeitung ist gemeinsam mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis spätestens 14 Tage vor den jeweils festgelegten Terminen der Praktikantenseminare gleichzeitig bei Mentor/in und Praktikumsbeauftragtem/er einzureichen. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich online als PDF-Datei. Dies gilt auch für die Zeugnisse die auch als PDF-Scan akzeptiert werden.
- Für das Praktikantenseminar werden pro Semester zwei Termine angeboten und in geeigneter Form, i.d.R. über das Lernmanagementsystem „Moodle“, bekannt gegeben. Für das jeweils von dem/von der Studierenden gewählte Seminar ist eine Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem angekündigten Seminartermin bei dem/der Praktikumsbeauftragten erforderlich.
- Zur Bewertung der Praktikumsleistung vergeben Mentor/in und Praktikumsbeauftragte/r jeweils für den eingereichten Bericht und den Seminarvortrag zunächst eigenständige Noten. Damit liegen am Ende dieses ersten Bewertungsschrittes nach Abschluss der erbrachten Leistungen pro Kandidat/Kandidatin je zwei Noten für den Bericht und je zwei Noten für den Seminarvortrag vor.
- Die Noten folgen dem für die Bewertung von Prüfungsleistungen üblichen Notenschema (sehr gut: 1,0 - 1,3; gut: 1,7 - 2,0 -2,3; befriedigend: 2,7 – 3,0 -3,3; ausreichend: 4,0; nicht bestanden). Sie werden in einem weiteren Schritt jeweils für den Bericht und für den Seminarvortrag gesondert gemittelt, so dass nach diesem zweiten Bewertungsschritt je eine Note für den Bericht und eine Note für den Vortrag vorliegen.
- Sollten sich die Berichts- und Vortragsbewertungen von Mentor/in und Praktikumsbeauftragtem/er um mehr als eine Notenstufe ($\geq 1,0$) unterscheiden, bestimmt der Studiendekan eine/n dritten Prüfer/in aus dem Professorenkollegium dessen/deren Note dann als dritte Note in die Mittelung der Noten je Bericht bzw. je Vortrag eingeht. Dem dritten Prüfer ist eine PDF-Datei der jeweils strittigen Prüfungsleistung durch den/die Praktikumsbeauftragte/n zu übermitteln.
- Die beiden auf diese Weise ermittelten Noten für Bericht und Seminarvortrag werden im dritten Bewertungsschritt erneut gemittelt und als dem Notenschema entsprechende Note (s. o.) von dem/von der Praktikumsbeauftragten an das Prüfungsamt übermittelt.

§ 4

Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe

(1) Vorpraxis und Praktikum I

- Der von dem/der Studierenden gewählte Praktikumsbetrieb muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Abs. 1 und 2 geforderten Ziele und Inhalte des Praktikums hinreichend vermittelt werden können. Ist dies nur zum Teil möglich, hat der/die Studierende durch sinnvolle Auswahl mehrerer Betriebe sein/ihr Praktikum so zu gestalten, dass er/sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.
- In der Regel soll der Betrieb anerkannter Ausbildungsbetrieb sein. Mindestforderung an die Auszubildenden ist eine Meisterqualifikation.

(2) Praktikum II

- Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Abs. 3 beschriebenen Grundsätze, Ziele und Inhalte hinreichend eingehalten, erreicht beziehungsweise vermittelt werden können. Ist dies in einem einzelnen Betrieb nicht möglich, hat der/die Studierende durch sinnvolle Auswahl zweier Betriebe sein/ihr Praktikum so zu gestalten, dass er/sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.
- Das von dem/der Studierenden gewählte Unternehmen soll sein Hauptbetätigungsfeld im vor- und nachgelagerten Bereich des Agrarsektors haben. Praktika in Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind explizit ausgeschlossen.

(3) Definition: Unternehmen/Betrieb

- Unter Praktikumsunternehmen bzw. Praktikumsbetrieb sind im Sinne dieser Praktikumsordnung auch Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbände und vergleichbare Institutionen zu verstehen, die einen engen Bezug zum Agrarsektor bzw. den vor- und nachgelagerten Bereichen aufweisen.

§ 5

Anerkennung von Ausbildungszeiten

(1) Praktikum I

- Bei Vorlage des Nachweises einer erfolgreichen Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt, Gärtner oder landwirtschaftsnahen Bereichen der Primärproduktion entfallen Vorpraxis und Praktikum I. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in weiteren der Agrarwirtschaft verwandten Berufen entscheidet im Einzelfall der/die Praktikumsbeauftragte. Die Nachweisdokumente sind dem/der Praktikumsbeauftragten als PDF-Datei online vorzulegen.
- Bei Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung entfällt auch der

Bericht zum Praktikum I

a) Anerkennung ergänzender Kurse

- Ergänzende Kurse, die die Fähigkeiten zu praktischer Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb fördern, wie z. B. DEULA-Kurse, Melker-Kurse oder Ausbildungseinheiten an ausländischen Bildungseinrichtungen können auf das Praktikum I angerechnet werden.
- Es wird empfohlen, in diesen Fällen vor Beginn des Praktikums Rücksprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten zu halten.

b) Anerkennung von Ausbildungszeiten in familiär geführten bzw. speziellen Branchen

- Ausbildungszeiten in Betrieben, bei denen Angehörige des/der Studierenden als Miteigentümer/-in, Besitzer/-in, Geschäftsführer/-in oder leitende/-r Mitarbeiter/-in fungieren, können mit bis zu acht Wochen auf die Vorpraxis angerechnet werden.
- Nicht leitende Tätigkeiten auf Pferdebetrieben werden nur auf die Vorpraxis und nur bis maximal vier Wochen angerechnet.

(2) Praktikum II

- Das Praktikum II ist von dem/der Studierenden grundsätzlich in voller Länge abzuleisten. Über die Anerkennung von früheren Ausbildungen, Praktika beziehungsweise Tätigkeiten im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft entscheidet in Ausnahmefällen der/die Praktikumsbeauftragte.
- Sogenannte „Betriebsleiterpraktika“ auf landwirtschaftlichen Betrieben als Ersatz für das Praktikum II werden explizit nicht anerkannt.
- Tätigkeiten als Vorführfahrer, als Hilfskraft bei Tierärzten und leitende Tätigkeiten in Pferdebetrieben werden nur im Praktikum II und mit maximal vier Wochen auf das zwölfwöchige Praktikum anerkannt.

§ 6

Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

a) Studienbewerber/-innen

Im Falle der Vorpraxis sind Studienbewerber/-innen und Betrieb in der Vertragsgestaltung frei. Die in § 2 geforderten Ausbildungsinhalte dürfen nicht durch die individuelle Vertragsgestaltung behindert werden.

b) Studierende im Praktikum I und II

- Bei Studierenden ist aus versicherungstechnischen Gründen der vom Fachbe-

reich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Ausbildungsvertrag für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb zu verwenden. Näheres, insbesondere das Verhältnis der Hochschule als Ausbildungspartner, zum Betrieb und zum/r Studierenden regelt der als Anhang 2 angefügte Mustervertrag, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

- In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Vertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen geht jedoch die Verantwortung über die versicherungstechnisch richtige Vorgehensweise auf den/die Studierenden/Studierende über.
 - Studierende und Ausbildungsbetrieb sind für die Einhaltung der Inhalte und Ziele laut § 2 verantwortlich. Auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung von Praktikumszeiten aufgrund mangelhafter Inhalte wird hier ausdrücklich hingewiesen.
- c) Vergütung des/der Studierenden
- Das Praktikum sollte angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung ist Sache der Vertragsparteien.
- d) Arbeitszeugnis
- Der Betrieb hat dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis für die Zeit seiner/ihrer Tätigkeit im Betrieb auszustellen, das der/die Studierende ebenfalls als PDF dem Praktikumsbericht beifügt. Ohne dieses Zeugnis ist eine Anerkennung des Praktikums nicht möglich.

§ 7

Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung

- a) Verfahren bei Studierenden
Praktikum I und II
- Der/Die Studierende schließt nach Auswahl des Betriebes und vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag entsprechend Anhang 2 dieser Praktikumsordnung ab. Dieser Vertrag verbleibt in je einer Ausfertigung beim Betrieb und beim/bei der Studierenden. Die in Anhang 2 und auf der Webseite des Studiengangs verfügbare Ausbildungsanzeige wird nach Vertragsabschluss von dem/der Studierenden elektronisch ausgefüllt und online an die/den Praktikumsbeauftragte(n) des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft weitergeleitet und gilt als Nachweis des Vertragsverhältnisses für interne Zwecke der Hochschule. Es wird empfohlen, bei der elektronischen Übermittlung per E-Mail eine Lesebestätigung anzufordern.

Zusätzlich bei Praktikum II

Im Falle des Praktikums II erarbeitet der/die Studierende gemeinsam mit dem/der Mentor/in und dem Unternehmen in Abstimmung mit der/dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan und reicht diesen mit der Ausbildungsanzeige, ebenfalls auf einem Online-Formblatt (Anhang 3 dieser Ordnung) als PDF beim/bei der Praktikumsbeauftragten ein. Ohne vorliegenden Praktikumsplan kann das Praktikum II später nicht anerkannt werden.

Spätestens nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte des jeweiligen Praktikums (Praktikum I oder Praktikum II) legt der/die Studierende den jeweiligen Gesamtbericht und die Kopien der Arbeitszeugnisse dem/der Praktikumsbeauftragten (Praktikum I, nur Praktikumsbeauftragte/r) und dem/der Mentor/in (Praktikum II, Praktikumsbeauftragte/r und Mentor/in) in elektronischer Form (PDF-Datei) zur Anerkennung vor. Die Anerkennung erfolgt im Fall des Praktikums I durch Ausfertigung eines unbenoteten Erfolgsscheins der elektronisch an das Prüfungsamt weitergeleitet wird. Beim Praktikum II erfolgt diese Meldung nach Ableistung des Praktikantenseminars und Vergabe der Noten für Bericht und Vortrag durch den/die Praktikumsbeauftragte(n) (s. auch § 3)

b) Verfahren beim Wechsel des Studienortes

- Studierende, die eine Anerkennung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Prüfungsordnung eines anderen Studienganges der Agrarwirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität vorlegen, wird diese ohne weitere Prüfung von dem/der Praktikumsbeauftragten anerkannt.
- Studierende, denen die oben genannte Anerkennung fehlt, melden sich bei Aufnahme des Studiums bei dem/der Praktikumsbeauftragte(n) und legen ihre bisher erworbenen Nachweisdokumente der praktischen Ausbildung vor. Im Rahmen eines Gesprächs wird in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen der noch zu erbringende Ausbildungsumfang festgelegt.

c) Beratung durch den/die Praktikumsbeauftragte(n)

- Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bietet über den/die Praktikumsbeauftragte(n) Beratung in Fragen des Praktikums an. Die Beratung ist als Angebot zu verstehen. Ein Beratungsgespräch im Vorfeld des Praktikums ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber die Anerkennung und hilft, Fehler bzw. eine spätere Nicht-Anerkennung zu vermeiden. Die Beratung bzgl. des Praktikums II erfolgt über den/die Mentor/in in Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

d) Begleitende Lehrveranstaltungen

- Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften kann begleitende Lehrveranstaltungen/Informationsseminare zum Praktikum anbieten und die Teilnahme zur Pflicht beziehungsweise zur Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums machen. Lehrveranstaltungen in diesem Sinne werden vorzugsweise im Lernmanagementsystem Moodle bzw. durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8
Praktikumsbeauftragte(r)

Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bestimmt eine(n) Praktikumsbeauftragte(n), der/die über geeignete Medien (Vorlesungsverzeichnis, Aushang o. ä.) den Studierenden gegenüber benannt wird.

Anhang 1 zur Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg

Hinweise zur Erstellung der Praktikumsberichte

Äußere Form

Die Berichte haben einen Umfang von 15 bis 20 DIN-A-4-Seiten (Airal, 12 dpi, 1,5 zeilig). Handschriftliche Berichte werden nicht akzeptiert. Der Bericht ist zu gliedern, mit Seitenzahlen versehen und als PDF-Datei zu übersenden. Am Beginn des Berichts sind folgende Angaben zu machen:

Angaben zur Person des/der Studierenden

Name und Adresse, Telefonnummer, Studienbeginn, Semester, Matrikelnummer

Praktikum I:

Angaben zum Betrieb/zu den Betrieben allgemein (Betriebsspiegel)

- Namen und Adressen, Telefonnummern
- Tabellarische Übersicht der in den Betrieben verbrachten Zeiten mit Angabe der Wochenanzahl,
- Namen, Ausbildung und Funktion des Ausbilders/der Ausbilderin

Mindestangaben eines Betriebsspiegels für jeden Betrieb

- Fruchtarten
- Fruchtfolge
- Tierbesatz (nach Tierarten und Nutzungsarten getrennt)
- Maschinen- und Gebäudeausstattung
- Arbeitskräfte
- Rechtsform des Betriebs
- Bodennutzung

Inhalte:

Die Inhalte richten sich nach § 2 der Praktikumsordnung. Die Darstellung der Tätigkeiten soll anhand von Beispielen die kennengelernten Arbeitsbereiche abdecken. Hierbei ist auch die Wertung des/der Studierenden gefragt, inwieweit er/sie die durchgeführten Arbeiten dem Gesamtzweck des Produktionsverfahrens zuordnen konnte. Eine kritische Betrachtung ist erwünscht.

Praktikum II:

Angaben zum Betrieb/zu den Betrieben allgemein

- Namen und Adressen, Telefonnummern
- Tabellarische Übersicht der in den Betrieben verbrachten Zeiten mit Angabe der Wochenanzahl,
- Namen, Ausbildung und Funktion des Ausbilders/der Ausbilderin

Mindestangaben zum Betrieb

- Diese Angaben sollen einen Überblick über die Struktur des Betriebes geben. Nur mit diesen Daten kann eine sinnvolle Einschätzung der Eignung des Betriebs erfolgen.

Inhalte:

Die Inhalte richten sich nach § 2 der Praktikumsordnung. Die Darstellung der Tätigkeiten soll anhand von Beispielen die kennengelernten Arbeitsbereiche abdecken. Hierbei ist auch die Wertung des/der Studierenden gefragt, inwieweit er/sie die durchgeführten Arbeiten dem Gesamtzweck des Betriebes zuordnen konnte und wie der/die Ausbilder/in ihm/ihr die Problematik nahegebracht hat. Eine kritische Betrachtung ist erwünscht.

Beispielhafte Berichte können bei dem/der Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

Anhang 2 zur Ordnung für die Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg



Hochschule Neubrandenburg
Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften

Ausbildungsvertrag

für

das Praktikum I

das Praktikum II

des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft

Zwischen dem/der:

Unternehmen/Behörde/Einrichtung:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax

E-Mail:

nachfolgend Ausbildungsstelle benannt

und der/dem Studierenden der Hochschule Neubrandenburg

Name:

Vorname:

Anschrift, Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

wird ein Ausbildungsvertrag entsprechend der Studienordnung des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen (s. nachfolgende Anlage).

Zeitdauer der Ausbildung:

vom:

bis:

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau:

Name, Vorname:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

als Ausbilder/-in für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese(r) Ausbilder/Ausbilderin ist Kontaktperson für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die diesen Vertrag betreffen.

Ort:

, den

Für die Ausbildungsstelle:

(Unterschrift)

Studierende(r):

(Unterschrift)



Ausbildungsanzeige/Anstellungsanzeige

Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft/ Bachelor- Studiengang Agrarwirtschaft Dual

- | | | |
|--------------------------|--------------------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | das Praktikum I | Mentor/in: |
| <input type="checkbox"/> | das Praktikum II | Mentor/in: |
| <input type="checkbox"/> | Praktikum II im Dualen Studiengang | |
| <input type="checkbox"/> | Ersatzleistung für Praktikum II Dual | |

Ich bestätige, dass ich als
Studierende/r der Hochschule Neubrandenburg

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Name: | Vorname: |
| Anschrift, Straße, Nr.: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefon: | Telefax: |
| E-Mail: | |

mit dem/der Unternehmen/Behörde/Einrichtung/Ausbildungsbetrieb:

| | |
|-------------------------|----------|
| Anschrift, Straße, Nr.: | |
| PLZ, Ort: | |
| Telefon: | Telefax: |
| E-Mail: | |

einen Ausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag entsprechend den Studienordnungen der Studiengänge Agrarwirtschaft Bachelor und Agrarwirtschaft Bachelor Dual der Hochschule Neubrandenburg abgeschlossen habe.

Zeitdauer der Ausbildung/Anstellung:

| | |
|------|------|
| vom: | bis: |
|------|------|

Die Ausbildungsstelle/Arbeitsstelle hat

| | |
|----------------|----------|
| Herrn/Frau: | |
| Name, Vorname: | |
| Telefon: | Telefax: |
| E-Mail: | |

Diese(r) ist Ansprechpartner(in) für die Hochschule Neubrandenburg in allen Fragen, die den hiermit angezeigten Vertrag betreffen.

Dieses Formblatt ist als Anhang einer E-Mail wie folgt ausgefüllt zu senden:

| | | |
|---------------------|---|--|
| Praktikum I | → | an den/die jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n |
| Praktikum II | → | mit dem Praktikumsplan an den/die jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n |

Praktikum II Bachelor Dual und Ersatzleistung Praktikum II Dual →
an den/die jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n **und den/die** Beauftragte/n des Dualen Studiums

Praktikumsbeauftragte: Buchstaben **A-K** → **Prof. Flick** | Buchstaben **L-Z** → **Prof. Looft**
Beauftragte für das Duale Studium: **Prof. Rose-Meierhöfer**

Anlage zum Ausbildungsvertrag für ein Praktikum des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

- dem/die Studierende(n) während der Ausbildungszeit für das oben benannte Praktikum entsprechend der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft des Fachbereiches Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften auszubilden und fachlich zu betreuen,
- die Teilnahme an praxisbegleitenden Veranstaltungen und Prüfungen der Hochschule zu

§ 2 Kostenerstattungs- / Vergütungsansprüche

Der Betrieb verpflichtet sich, eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Höhe ist Verhandlungssache der Vertragsparteien.

§ 3 Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Fehlzeiten sind in der Regel im Anschluss an das Praktikum nachzuholen.³ ermöglichen,

- dem/der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg benannten Praktikumsbeauftragten die Betreuung der/des Studierenden auch in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen,
- nach Beendigung der praktischen Tätigkeit ist dem/der Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen, aus dem Angaben zu Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ersichtlich sind.

(2) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten,
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- den Praktikumsbericht entsprechend den Vorgaben der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft zu erstellen,
- sein/ihr Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, auch im Falle einer Krankheit, unverzüglich anzuzeigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann aus wichtigem Grund vorzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule Neubrandenburg. Die Hochschule Neubrandenburg ist unverzüglich zu verständigen.

§ 5 Versicherungsschutz

- Der/Die Studierende ist während des Praktikums Kraft Gesetz gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 c SGB VII). Ferner gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 10 SGB V). Studierende unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den/die Studierenden/ Studierende wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstätte nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits andersartig abgesichert ist.

§ 6 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zwischen den Unternehmen/Behörden/Einrichtungen und dem/der Studierenden individuell geschlossen und geht nicht an die Hochschule. Die von der Hochschule geforderte Ausbildungsanzeige ist bis spätestens zum Beginn des Praktikums per E-Mail an den/die Praktikumsbeauftragten/Praktikumsbeauftragte des Studiengangs Agrarwirtschaft zu übersenden.

Anmerkungen:

- Aus versicherungstechnischen Gründen ist das vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Vertragsmuster zu verwenden. Sofern dieses Vertragsmuster nicht verwandt wurde, ist mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften gesondert Kontakt aufzunehmen.
- Dieses Dokument ist maschinell erstellt, trägt keine Unterschrift und ist nur als Anhang zu einer E-Mail an die/den Praktikumsbeauftragte(n) des Studiengangs Agrarwirtschaft der Hochschule Neubrandenburg gültig.